

Brauchen wir einen grundrechtlichen Schutz der Heimat?

Geschichte, Entwicklung und der Versuch einer Renaissance des Rechts auf Heimat

Marcus Lippe

„Hat er [der Mensch] sich erfaßt und das Seine ohne Entäußerung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der Welt etwas, das allen in der Kindheit scheint und worin noch niemand war: Heimat.“ (Ernst Bloch)'

Horno und Garzweiler sind zwei Orte, die dadurch traurige Berühmtheit erlangt haben, daß wirtschaftliche Interessen nicht nur den Lebensraum von Pflanzen und Tieren zerstören, sondern selbst vor der unmittelbaren Umgebung von Menschen nicht halt machen. Einen zusätzlichen Grad an Bekanntheit könnten die beiden Orte in Zukunft zumindest unter JuristInnen erreichen, indem sie für die Renaissance eines Rechts stehen könnten, welches in der verfassungsrechtlichen Praxis der Bundesrepublik nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit und in den 50er Jahren eine Rolle gespielt hat.

Gemäß einer in der Lehre in der jüngsten Zeit vertretenen Ansicht soll das aus Art. 11 Grundgesetz (GG) abgeleitete Recht auf Heimat nämlich in den Fällen einschlägig sein, in denen Menschen von Zwangsumsiedlung betroffen

sind². Damit wäre außer Artikel 14 GG, der für den Eingriff in das Eigentum die einschlägige Norm ist, für die Menschen, die für den Erhalt ihrer Orte mit juristischen Mitteln kämpfen, ein weiteres Grundrecht von Bedeutung.

Wo steht das Recht geschrieben?

Ausdrücklich wird nur in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg von einem „unveräußerlichen Menschenrecht auf Heimat“ gesprochen, welches allerdings kein Abwehrrecht gegen den Staat begründen soll. In Brandenburg wird außerdem der Minderheit der Sorben in Art. 25 der Landesverfassung zugesichert, daß ihr angestammtes Siedlungsgebiet geschützt, gepflegt und erhalten wird, wobei die Lage gesetzlich definiert ist. Der Ort Horno liegt in diesem Gebiet, so daß die Norm einschlägig wäre, wenn sie nicht nur ein Prinzip, sondern ein Recht darstellen würde, welches die Sorben geltend machen könnten³.

Im Grundgesetz wird das Recht auf Heimat aus Art. 11 hergeleitet, der grundsätzlich die Mobilität schützt, aber auch deren Anfangs- und Endpunkt. Indem

das dort beschriebene Recht jedem Deutschen die Möglichkeit gewährt, sich ungehindert an jedem Ort im Bundesgebiet aufzuhalten und seinen Wohnsitz zu nehmen, besteht im Umkehrschluß genauso das Recht, dort zu bleiben, wo mensch gerade ist.⁴ Allerdings ist damit noch nicht geklärt, welche Bezugsgröße der Ort hat, den mensch sich zum Leben ausgesucht hat. Soll Art. 11 GG davor schützen, daß mensch aus seiner Wohnung geschmissen werden kann oder nur davor, daß der Staat Deutsche ins Ausland abschieben kann?

Die Einschränkbarkeit des Rechts wird in Art. 11 Abs. 2 GG festgelegt: in das Recht darf nur „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“ eingegriffen werden. Damit scheiden bloße Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsausübung aus. Entscheidender ist aber, daß der Gesetzesvorbehalt an Einschränkungstatbestände gebunden ist. Demzufolge darf nur durch solche Gesetze eingegriffen werden, die die in Art. 11 Abs. 2 GG genannten Tatbestände erfüllen. U. a. sind dies fehlende Lebensgrundlage, Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder auch der Schutz der Jugend vor Verwahrlosung⁵.

An einen rechtmäßigen Eingriff werden demnach relativ hohe Anforderungen gestellt, so daß die Frage, durch welches staatliche Handeln das Recht auf Heimat verletzt ist, eine zentrale Bedeutung gewinnt. Rechtsprechung und Literatur haben mit Ausnahme der oben genannten neueren Ansicht bisher wenig ausreichende Antworten gegeben. Als Bezugsgröße wurde ausschließlich die Bundesrepublik als Ganzes genannt⁶, so daß Zwangsumsiedlungen innerhalb der Bundesrepublik nie vom Schutzbereich des Artikel 11 GG erfaßt werden.

Woher kommt das Recht ?

Ursprünglich in germanischer Zeit auf das väterliche Erbgut beschränkt, entwickelte sich das eigentliche Heimatrecht im 16. Jahrhundert und sollte der/dem Einzelnen ein gewisses Maß an materieller Sicherheit gewähren. Es begründete den Anspruch der/des Einzelnen gegenüber der politischen oder kirchlichen Gemeinde, im Falle von Alter, Krankheit oder sonstiger Hilflosigkeit Hilfe von der Gemeinde zu bekommen. Grundgedanke war, daß die/der Gemeindeangehörige durch wirtschaftliche Tätigkeit seiner Heimat nützlich gewesen war, wofür er in Notlagen eine Gegenleistung erhalten sollte.⁷

Anspruchsberechtigt waren nur Menschen, die Mitglied der betreffenden Gemeinde waren. Mitglied wurde mensch durch Geburt, durch Verheiratung oder durch Aufnahme in die Gemeinde. Gleichzeitig bestand eine Verpflichtung der Gemeinde, fremde Bettler des Ortes zu verweisen. Dieser Ein- und Ausgrenzung verdankt die Heimat ihre Entstehung. Sie entspricht also der Einordnung und dem Verbleib in einem Lebens- und Traditionsgefüge bei gleichzeitiger Bestrafung von Außenseitertum.⁸

Es kann deshalb kaum verwundern, daß das Heimatrecht im Zusammenhang mit der Industrialisierung und der damit verbundenen höheren Mobilität im Laufe des 19. Jahrhunderts mit Ausnahme von Bayern allmählich aus den Gesetzen des Deutschen Reiches verschwand. Dabei galt die Rechtslage in Preußen seit der Reichsgründung von 1870 als Vorbild für das übrige Reich.

Preußen reagierte auf die zunehmende Mobilität mit der schrittweisen Loslösung des Wohn- und Armenversorgungsrechts von der Herkunftsgemeinde und entwickelte damit das Recht auf Freizügigkeit, wie es heute in Art. 11 GG steht.

Das preußische Junkertum als größter Nutznießer der stationären Gesellschaft versuchte vergeblich, der zunehmenden Landflucht entgegenzuwirken, indem es von Menschen, welche sich an einem neuen Ort ansiedeln wollten, eine Abgabe verlangte. Die Unterstützungspflicht der Wohnsitzgemeinde (im Gegensatz zur Herkunftsgemeinde) wurde bereits im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 begründet. Gesetzlich verankert wurde das Freizügigkeitsprinzip schließlich am 31. Dezember 1842 durch zwei weitere Gesetze. Gemeinden konnten nach diesem Gesetz den Zuzug nur noch verweigern, wenn nachgewiesen werden konnte, daß der/die Zuzugswillige und dessen arbeitsfähige Angehörige den nötigen Lebensunterhalt für die zu versorgende Gemeinde nicht aus eigenen Vermögen bestreiten konnten.⁹

Nachdem 1919 auch Bayern das alte Heimatrecht abgeschafft hatte, existierte dieses Recht – verstanden als gemeindlich oder territorial definierte Zuständigkeit – in Deutschland nicht mehr. Der mit der Aufklärung begonnene Kampf um die Freiheit von der Heimat, in dessen Zusammenhang auch Auswanderungsfreiheit, Gewerbefreiheit und Kampf um die Bauernbefreiung stehen, war abgeschlossen.

Wohin hat sich das Recht entwickelt?

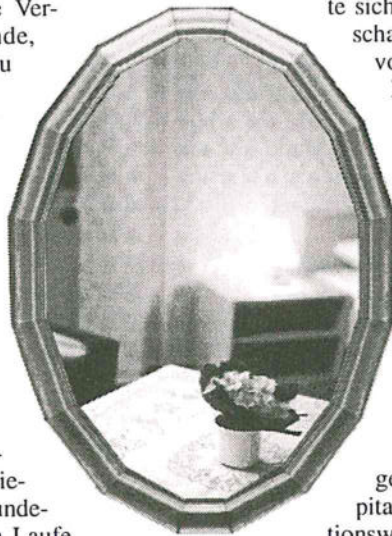
Mit Entstehung der Heimatbewegung um die Jahrhundertwende regte sich Kritik an der Abschaffung des Rechts vor allem aus dem Bildungsbürgertum. Das Bürgertum hatte die Konsequenzen des Rechts wie rechtliche und soziale Zwänge nie erfahren, da sich diese ausschließlich auf dem Land abspielten.¹⁰ Statt dessen wurden die durch die Massengesellschaft der kapitalistischen Produktionsweise erlittenen Verluste auf die Neuordnung des Unterstützungswohnrechts übertragen.

Die Heimat war im Laufe der Industrialisierung immer mehr zum Ort ländlicher Idylle mit intaktem Sozialgefüge idealisiert und harmonisiert worden. Aus bürgerlicher Sicht war sie ein Ort der Geborgenheit geworden, der durch die Neuordnung zerstört wurde, weil diese mehr staatlichen Zentralismus mit sich brachte. Regionale Identität aber war für

die Heimatbewegung Grundlage des staatlichen Gemeinwesens, so daß man in der Abschaffung eine Gefahr für den gesamten Volkskörper sah. Eine ähnliche Kritik wurde z. B. auch am 1900 eingeführten Bürgerlichen Gesetzbuch geübt, dem wegen der Rezeption des römischen Rechts der Vorwurf gemacht wurde, es sei undeutsch.

Die Kritik an der Abschaffung des Rechts stand aber nicht nur in einer konservativ-nationalistischen Tradition, sondern die Heimatbewegung verstand den Schutz der Heimat von Anfang an auch als Rassenschutz. Der niedersächsische Heimatbund bezeichnete auf dem fünften Niedersachsentag 1906 den Rassenschutz als „letzten und wichtigsten Zweck des Heimatschutzes“. Mensch fühlte sich durch „slawische“ Arbeiter bedroht, die damals als Erntehelfer eingesetzt wurden. Den „Slawen“ wurde in diesem Zusammenhang unterstellt, besonders streitsüchtig, trunksüchtig sowie verlogen zu sein. So kriminalisiert wurden die ImmigrantInnen zu einer „Volksgefahr“ hochstilisiert, obwohl sie nur 0,4 % der Bevölkerung in Niedersachsen ausmachten¹¹. Sowohl der Heimatschutz als auch die Überfremdungsszenarien dienten ausschließlich dazu, dem durch die kapitalistischen Modernisierungsschübe verunsicherten Bürgertum eine Kompensationsmöglichkeit für ihre Ängste anzubieten. Das Recht auf Heimat war vom Rechtsanspruch zu einem konservativen Kampfbegriff geworden.

Mit dem Aufstieg des Nationalsozialismus wurde der Begriff „Heimat“ in den Dienst der NS-Ideologie gestellt und seine Bedeutung verändert. Viele Köpfe der Heimatbewegung sahen im Nationalsozialismus die Chance, den Widerspruch zwischen ihrer Heimatideologie und der Industriegesellschaft auflösen zu können.¹² Außerdem war das Verständnis von Heimatschutz als Rassenschutz Basis gemeinsamer Interessen. Die konkreten regionalen Bezüge wurden allmählich zurückgedrängt und durch die „Blut-und-Boden“-Ideologie der Nationalsozialisten ersetzt. Heimat war nun keine überschaubare Struktur mehr, sondern die Volksgemeinschaft, die den Einzelnen total vereinnahmen sollte. Gleichzeitig wurden die begrifflichen Grenzen zwischen Heimat, Volk, Nation und Staat immer mehr aufgeweicht; zuletzt wurden die unterschiedlichen Begriffe gleichgesetzt. Diente der Heimatbegriff nach innen zur Eibebnung regionaler Unterschiede, die der NS-Ideologie der „homogenen Volksgemeinschaft“ entgegenstanden, so wurde er nach außen zur Legitimation der Eroberungspolitik verwendet. Danach ist ein Volk entwurzelt, das seinen angestammten Lebensraum verläßt. Nach der Logik der NationalsozialistInnen



befanden sich diese angestammten Räume des deutsche Volks hauptsächlich im Süd- und Nordosten Europas.¹³

Eine scheinbar größere rechtliche Bedeutung sollte die Heimat erst wieder im Zusammenhang mit den Vertreibungen nach dem Zweiten Weltkrieg bekommen. Hierbei stehen die Versuche der Heimatvertriebenenverbände, ein Menschenrecht auf Heimat sowohl auf völkerrechtlicher als auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zu etablieren, im Mittelpunkt. Letzteres ist allerdings mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1991¹⁴ wohl endgültig gescheitert und wird auch durchweg in der Lehre¹⁵ abgelehnt. Hinter diesen Versuchen steht die Forderung, wieder in die alte Heimat zurückkehren zu können, welche die Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg verlassen mußten. Eine politische Forderung wird versucht unangreifbar zu machen, indem sie in eine Rechtsposition undefiniert wird.

Begründungen für die Existenz dieses Rechts im Völkerrecht geschehen in den zahlreichen Publikationen der Vertriebenenverbände durch religiöse und naturrechtliche Herleitungen. Begründet wird dies zum Beispiel damit, daß für die erdrückende Mehrheit aller Menschen die alte angestammte Heimat ihres Volkes etwas Heiliges sei oder daß der Verzicht auf die Heimat eine Untreue gegenüber Gott darstellen würde¹⁶. Ähnliche Überhöhungen des Heimatbegriffes existierten bereits in der Heimatbewegung um die Jahrhundertwende.

Wo ist die Heimat heute?

Das Recht auf Heimat und der Heimatbegriff sind historisch betrachtet also entweder als Teil der feudalistischen Gesellschaft zu verstehen, welche die Freiheit des Einzelnen einschränkt, oder sind zum rechten politischen Kampfbegriff geworden. Genau von diesem historischen Ballast möchte Susanne Baer das Recht auf Heimat befreien¹⁷. Sie bezieht sich bei ihrer Herleitung des Heimatbegriffs auf ein Heimatverständnis, das sich mit dem Aufkommen der neuen sozialen Bewegungen Ende der 70er Jahre entwickelt hat¹⁸.

Lange war der Begriff „Heimat“ wegen seiner starken ideologischen Bedeutung aus dem politischen Wortschatz der Bundesrepublik verschwunden. Erst mit dem Aufkommen eines ökologischen Bewußtseins und der Hinwendung weg vom Internationalismus zum Regionalismus in den 70er Jahren sollte die Heimat wieder als politischer Raum wahrgenommen werden. Dabei bezog mensch sich allerdings nicht auf einen rückwärtsgewandten Heimatbegriff, wie er von konservativer Seite heute immer noch verwendet wird, sondern auf die

Heimat im blochischen Sinne. Dieser verstand Heimat als einen Idealzustand des Glücks und des Ineins-Seins mit Umwelt und Gesellschaft, so daß die Heimat nicht in der Vergangenheit zu suchen, sondern nur in der Zukunft zu finden ist.

Heimat wird als eine Weiterentwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse „im Sinne einer Humanisierung der ganzen Gesellschaft und aller Lebensbereiche“ verstanden¹⁹. Heimat soll kein passives Gefühl mehr sein, was sich konsumieren läßt, sondern soll aktiv angeeignet werden. Die Heimat ist nicht mehr auf eine ländliche Idylle bezogen, sondern meint jede unmittelbare Lebenswelt. Geburts-



ort und „Heimat“ fallen nicht automatisch zusammen, sondern Heimat ist dort, wo sich der Lebensmittelpunkt befindet. Susanne Baer leitet aus diesem Heimatverständnis folgende Definition von „Heimat“ ab, die sie im Rahmen von Artikel 11 GG verwenden möchte: „Heimat ist ein freiwillig gewählter, identitätsstiftender, soziokultureller, territorial bezogener gesicherter Zusammenhang.“²⁰

Wozu wieder ein Recht auf Heimat?

Susanne Baer sieht nun aufgrund dieser Heimatdefinition die Möglichkeit gegeben, daß im Falle eines Verschwindens ganzer Dörfer durch Braunkohletagebau ein rechtswidriger Eingriff in Art. 11 GG vorliegen könnte²¹. Sie versucht also, den von Umwelterstörung direkt Betroffenen ein weiteres juristisches Mittel zu geben, um sich dagegen wehren zu können. So begrüßenswert dieses Ziel ist, so problematisch erscheint es mir, das mit Hilfe des Rechts auf Heimat zu tun. Zunächst ist der juristische Erfolg eines solchen Vorhabens eher zweifelhaft, wenn mensch sich zum Vergleich die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz der Gemeinde in ihrer Existenz aus Art. 28 Abs. 2 GG betrachtet, die dem Recht auf Heimat inhaltlich sehr nahe kommt²². Außerdem ist die von der Autorin verwendete Heimatdefinition trotz aller Versuche, sie von jedem „historischen Ballast“ zu befrei-

en, nicht geglückt. Dies liegt einerseits daran, daß Heimat als identitätstiftendes Konzept in der Industrie- und Postindustriegesellschaft stets ein konservatives Konzept ist, weil mit der Verwendung des Begriffs immer ein homogener Raum suggeriert wird, der die gesamte Identität ausmacht.

In einer Industriegesellschaft aber bildet sich Identität nicht mehr ausschließlich in der Auseinandersetzung mit der heimischen Umwelt, sondern wird genauso bestimmt durch soziale und berufliche Tätigkeiten sowie durch Freizeitaktivitäten.²³ Die Identität ist zu heterogen geworden, als daß sie durch einen Begriff wie „Heimat“ alleine beschrieben werden kann, da dieser allein örtliche Bezüge aufweist. Andererseits ist Heimat nicht denkbar ohne Fremdheit.

Die Heimerfahrung ist immer an eine Verlusterfahrung gekoppelt.²⁴ Problematisch ist aber nicht nur die Definition an sich, sondern auch der Zusammenhang, in dem das Recht auf Heimat steht. Artikel 11 ist ein Grundrecht, das nur Deutschen zusteht, so daß der Ausgrenzungseffekt durch den Heimatbegriff verstärkt wird. In einem Land, in dem immer noch Staatsbürgerrecht angewendet wird, welches auf Abstammung beruht, würde ein Recht auf Heimat kontraproduktiv wirken.

Marcus Lippe studiert Jura und Politik und lebt in Göttingen.

Anmerkungen:

- 1 Bloch 1985, 1628.
- 2 Baer, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 1997, 27 f.
- 3 Baer, *NVwZ* 1997, 33.
- 4 v. Mangoldt/Klein/Kunig, GG, Bd. 1, Art. 11 Rn. 19.
- 5 vgl. die vollständige Tatbestandsliste in Art. 11 Abs. 2 GG und zu deren Bedeutung Pieroth, *Juristische Schulung (JuS)* 1985, 81, 86 ff.
- 6 so etwa Hailbronner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts (HdbStR)* VI, Rn. 27 ff.
- 7 vgl. Bastian 1995, 101.
- 8 vgl. Bastian 1995, 101 f.
- 9 vgl. Hartung 1991, 161.
- 10 vgl. Hartung 1991, 163.
- 11 vgl. Hartung 1991 b, 156 f.
- 12 vgl. Hartung 1991 a, 136.
- 13 vgl. zum politischen Heimatbegriff des Nationalsozialismus Bastian 1995, 131.
- 14 BVerfG, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1991, 1597.
- 15 anstelle vieler s. Randelzhofer, in: *Bonner Kommentar*, Art. 11 Rn. 44.
- 16 zitiert nach Bastian 1995, 109.
- 17 Baer, *NVwZ* 1997, 31.
- 18 Baer, *NVwZ* 1997, 29.
- 19 Bausinger 1980, 23 f.
- 20 Baer, *NVwZ* 1997, 30.
- 21 Baer, *NVwZ* 1997, 33.
- 22 BVerfG *NJW* 1979, 413.
- 23 vgl. zur Kritik am Heimatbegriff der NSB Hartung, 1991 a, 145.
- 24 vgl. zu diesem Phänomen Claussen, *Perpektiven* Nr. 23, 13 f.